Gemeinde Füllinsdorf

Reglement über das nächtliche Dauer-parkieren auf öffentlichem Grund

der Einwohnergemeinde Füllinsdorf
vom 8. Dezember 2014

Inhaltsverzeichnis

Seite

§ 1 Geltungsbereich 3
§ 2 Bewilligung 3
§ 3 Gebühren 3
§ 4 Meldung der Gebührenpflicht 4
§ 5 Vollzug....4
§ 6 Strafbestimmungen 4
§ 7 Aufhebung bisherigen Rechts 4
§ 8 Inkrafttreten 4

Reglement über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund

Die Einwohnergemeindeversammlung, gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz), sowie auf § 9 Absatz 1 des Strassenverkehrsgesetzes Basel-Landschaft vom 3. Mai 2012, beschliesst:

§ 1 Geltungsbereich [1)]

[1]Dieses Reglement bezweckt die Regelung des nächtlichen Dauerparkierens auf öffentlichem Grund.

[2]Das regelmässige Parkieren von Motorfahrzeugen zwischen 24 und 07 Uhr auf Gemeinde- und Kantonsstrassen sowie auf öffentlichen Parkplätzen des Gemeindegebiets von Füllinsdorf bedingt einer Bewilligung. Die Bewilligung wird nur erteilt für Motorfahrzeuge bis 1'000 kg Nutzlast bzw. 3.5 t Gesamtgewicht. Regelmässig parkiert, wer sein Fahrzeug mehr als zweimal pro Woche nachts auf öffentlichem Grund abstellt. Nicht bewilligungs- bzw. gebührenpflichtig sind Motorfahrzeuge von Fahrzeugbesitzern:innen bzw. Fahrzeughaltern:innen, die sich nachweisbar in der Woche höchstens 2 Tage und weniger als 30 Tage pro Jahr in der Gemeinde Füllinsdorf aufhalten.

[3]Das regelmässige Parkieren über Nacht sowie an Sonn- und Feiertragen auf öffentlichem Grund ist für Motorfahrzeuge mit einer Nutzlast von mehr als 1'000 kg bzw. 3.5 t Gesamtgewicht und für Anhänger jeder Art ausserhalb besonders gekennzeichneter Parkplätze verboten und hierfür kann keine Bewilligung erteilt werden.

§ 2 Bewilligung

[1]Die Bewilligung ist mit dem Erlass dieses Reglements allen Fahrzeugbesitzern gemäss § 1, Absatz 2 zu erteilen, die mangels anderer Parkierungsmöglichkeiten auf eine Bewilligung angewiesen sind. Als Besitzer gilt der Halter oder gegebenenfalls derjenige, dem das Fahrzeug zur Benützung überlassen wird.

[2]Die Bewilligung gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz. Sie berechtigt lediglich, das Fahrzeug im Rahmen der geltenden Vorschriften zu parkieren.

[3]Anordnungen zum Freihalten von Strassen und Plätzen in besonderen Fällen wie Schneeräumungen, Umzüge und dergleichen, gelten auch denjenigen Fahrzeugbesitzern, welchen die Bewilligung erteilt worden ist.

§ 3 Gebühren [1)]

[1]Die Gebühr für das nächtliche Dauerparkieren beträgt im Maximum CHF 80.00 pro Monat und wird vom Gemeinderat im Rahmen des Budgets in der Gebührenverordnung der Gemeinde festgelegt.

[2]Die Gebühr wird in der Regel für sechs Monate im Voraus erhoben. Ist ein Fahrzeug nachweislich während längerer Zeit (mindestens 1 Monat) nicht auf öffentlichem Grund parkiert worden, so werden bereits entrichtete Gebühren auf Gesuch hin zurückerstattet. Dabei werden nur ganze Monate berücksichtigt.

[3]Die Gebühreneinnahmen werden der Funktion Strassenverkehr gutgeschrieben.

[4]Mahngebühren werden gemäss Gebührenverordnung der Gemeinde erhoben.

§ 4 Meldung der Gebührenpflicht [1)]

[1]Wer neu gebührenpflichtig wird, hat dies der Gemeindeverwaltung innert 30 Tagen zu melden.

[2]Wenn keine Meldung erfolgt, steht der Gemeinde das Recht zu, die Gebühren auch nachträglich einzufordern.

§ 5 Vollzug

[1]Der Vollzug dieses Reglements obliegt der Gemeindepolizei. Sie ist ermächtigt, im Rahmen dieses Reglements notwendige Verfügungen und Entscheide zu erlassen.

[2]Gegen Verfügungen der Gemeindepolizei kann innert 10 Tagen nach Erhalt beim Gemeinderat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

§ 6 Strafbestimmungen [1)]

[1]Wer diesem Reglement zuwiderhandelt, den mit der Abklärung der Gebührenpflicht betrauten Organen unwahre Angaben macht, der Meldepflicht nicht genügt oder die Kontrolle erschwert, wird gestützt auf § 46a des Gemeindegesetzes, mit einer Busse bis CHF 5'000.00 belegt. Art. 292 StGB bleibt vorbehalten.

[2]Die Anfechtbarkeit von Bussenverfügungen des Gemeinderates richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

[3]Die Bestrafung nach eidgenössischem oder kantonalem Recht bleibt vorbehalten.

§ 7 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Areal vom 15. Juni 1993 wird per 31. Dezember 2014 aufgehoben.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2015 in Kraft.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident:	Der Gemeindeverwalter:
Roger Matter	*Kurt Sidler*

Von der Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft am 7. Januar 2015 genehmigt.

[1)] Änderungen der Einwohnergemeindeversammlung vom 8. Dezember 2022 von der Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Verfügung vom 13. Januar 2023 genehmigt.